Prüfungsreglement

BM1 - Berufsmaturität während der Lehre

Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft

gemäss Berufsmaturitätsverordnung vom 24. Juni 2009 (Stand am 23. August 2016)

Stand: 03.07.2023_V1.0

KV Basel | Aeschengraben 15 | 4002 Basel
www.kvbasel.schule | berufsfachschule@kvbasel.schule | +41 61 295 63 00

Inhalt

1 Gesetzliche Grundlagen 3
2 Aufnahmebedingungen 3
3 Prüfungsstoff, Notenskala und Notenberechnung 4
4 Bestimmungen betreffend Erfahrungsnoten 4
5 Promotion 6
6 Abschlussprüfung 7
7 Beschwerderecht 10
8 Prüfungssystematik BM 1 11
9 Prüfungssystematik EFZ (in der integrierten BM1) 12
10 Fächerspezifische Richtlinien für das Erbringen von Erfahrungsnoten 13
11 Anhang 16

1 Gesetzliche Grundlagen

- Berufsmaturitätsverordnung vom 24. Juni 2009 (stand 23. August 2016)
- Bildungsverordnung vom 16. August 2021 (BIVO 2023)
- Schullaufbahnverordnung Kanton Basel-Stadt vom 11. September 2012
- Berufsmaturitätsverordnung Kanton Basel-Stadt vom 26. Juni 2018
- Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vom 3. November 2021 (stand 8. Februar 2023).

2 Aufnahmebedingungen

2.1 Prüfungsfreie Aufnahme

Prüfungsfrei aufgenommen werden Kandidatinnen und Kandidaten, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres (3. Sekundarschulklasse) die Berechtigung für die Berufsmaturität gemäss Schullaufbahnverordnung des Kantons Basel-Stadt erlangen. In das Zeugnis wird "Berechtigung für den Übertritt in die FMS, IMS, WMS und BMS" eingetragen.

Für ausserkantonale Kandidatinnen und Kandidaten gelten die Aufnahmebedingungen für die Berufsmaturitätsabteilung in ihrem Kanton.

2.2 Aufnahmeprüfung

Für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Bedingungen für eine prüfungsfreie Aufnahme im ersten Zeugnis der 3. Sekundarschulklasse im Kanton Basel-Stadt nicht erfüllen, findet eine freiwillige Aufnahmeprüfung statt.

Die Anmeldung dazu erfolgt im Januar in der Vorgängerschule.

Diese Aufnahmeprüfung kann nur einmal pro Kalenderjahr abgelegt werden.

2.3 Definitive Aufnahme

Alle Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Aufnahmebedingungen erfüllen, werden definitiv in das erste Semester aufgenommen.

3 Prüfungsstoff, Notenskala und Notenberechnung

3.1 Prüfungsstoff

Die Prüfungsanforderungen bewegen sich im Rahmen der Lerninhalte und fachlichen Kompetenzen des Lehrplans der Berufsmaturitätsschule der Handelsschule KV Basel.

3.2 Notenskala

Punkte			Note
95	-	100	6,0
85	-	94	5,5
75	-	84	5,0
65	-	74	4,5
55	-	64	4,0
45	-	54	3,5
35	-	44	3,0
25	-	34	2,5
15	-	24	2,0
5	-	14	1,5
0	-	4	1,0

3.3 Eigenschaften der Leistung und Notenberechnung

6 sehr gut
5 gut
4 genügend
3 ungenügend
2 schwach
1 sehr schwach oder nicht erbrachte Leistung

Die Zeugnisnote setzt sich aus dem rechnerischen, nach kaufmännischen Gepflogenheiten gerundeten Mittel aller Leistungsnachweise zusammen.

In den einzelnen Leistungsnachweisen und in den Semesterzeugnissen werden halbe und ganze Noten ausgewiesen. Erfahrungsnoten setzen sich aus den Zeugnisnoten aller Semester zusammen und werden auf ganze oder halbe Noten gerundet.

Die Berechnung der Noten im Abschlusszeugnis ist im Anhang für jedes Fach und für die Gesamtnote erklärt.

4 Bestimmungen betreffend Erfahrungsnoten

4.1 Anrechnung im Qualifikationsverfahren

Alle Zeugnisnoten zählen für die Abschlussprüfungen als Erfahrungsnoten. In der BM 1 wird zusätzlich zur Berufsmaturität auch das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) erworben. Die Bestimmungen sind in den entsprechenden Verordnungen festgehalten.

Die Berechnung der Noten für die BM 1 ist in der Prüfungssystematik und im Anhang aufgeführt.

4.2 Verantwortung

Lehrpersonen tragen im Rahmen der nachfolgenden allgemeinen und fächerspezifischen Richtlinien allein die Verantwortung für erteilte Noten. Sie bewerten die Leistungsnachweise nach den Grundsätzen der Fairness, Objektivität und Transparenz.

4.3 Durchführung der Leistungsnachweisen

Grundsätzlich entscheiden die Lehrpersonen, wann die Leistungsnachweise durchgeführt werden. Sie verteilen die Arbeiten regelmässig über das Semester, damit eine Kumulation kurz vor Notenabschluss vermieden wird. Die Lehrperson gibt Anfang Semester mit dem Semesterplan die Anzahl der Leistungsnachweisen (inkl. mündliche Leistungsnachweise) bekannt.

Richtwert für die zwingende Teilnahme am Zentralen Nachtest ist die von der Lehrperson am Anfang des Semesters bekannt gegebene Anzahl Notenarbeiten. Die fächerspezifische Vorgabe darf dabei nicht unterschritten werden. Alle Notenarbeiten fliessen in die Zeugnisnoten ein; Streichnoten sind nicht zulässig.

4.4 Nachtest

Lernende, welche die vorgeschriebene Anzahl Notenarbeiten nicht geschrieben haben, müssen den entsprechenden Nachtest schreiben. Bei zwei oder mehreren nicht erbrachten Notenarbeiten zählt die Note des Nachtests entsprechend mehrmals.

Wird der Nachtest nicht geschrieben, gelten die Bestimmungen für die definitive Promotion – aufgrund nicht erbrachter Leistung – als nicht erfüllt. Dasselbe gilt für das Verpassen von mündlichen Prüfungen.

4.5 Betrug oder Betrugsversuch bei Prüfungen

Der Versuch – vollendet oder nicht vollendet –, das Prüfungsergebnis durch unlautere Massnahmen zu verbessern, kann mit der Note 1 geahndet werden.

5 Promotion

5.1 Semesterzeugnis

Lernende erhalten am Ende jedes Semesters ein Zeugnis mit Noten, welches Auskunft über die erzielten Leistungen in den einzelnen Fächern gibt.

Grundlage für den Promotionsentscheid von Semester zu Semester sind folgende BM-Zeugnisnoten:
- Deutsch
- Französisch
- Englisch
- Mathematik
- Finanz- und Rechnungswesen
- Wirtschaft und Recht
- Geschichte und Politik
- Technik und Umwelt

Die Note für das Interdisziplinäre Arbeiten in den Fächern (IDAF) zählt nicht für die Semesterpromotion

Der Handlungskompetenzbereich E (Einsetzen von Technologien der digitalen Arbeitswelt), sowie Sport sind keine BM-Fächer und zählen deshalb nicht für die Promotion.

5.2 Definitive Promotion

Der Übertritt ins nächste Semester erfolgt definitiv, wenn
- die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt (auf eine Dezimale gerundet) und
- die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt und
- nicht mehr als zwei Noten unter 4,0 erteilt wurden.

5.3 Provisorische Promotion

Wer die Voraussetzungen für eine definitive Promotion gemäss Punkt 5.2 nicht erfüllt, kann provisorisch ins nächste Semester aufgenommen werden, jedoch nur einmal während der ganzen Ausbildung.

Lernende, welche im Zeugnis eine fehlende Note ausweisen, werden ebenfalls nur provisorisch befördert. Die, der Lernende ist verantwortlich mit der entsprechenden Lehrperson einen Termin zu vereinbaren, um die verpasste Leistung bis zum Semesterende zu erbringen. Fehlt der/dem Lernenden zum Start des neuen Semesters ein Leistungsnachweis, wird sie/er zum Gespräch mit der/dem Abteilungsleitenden und gegebenenfalls dem Lehrbetrieb und der Lehraufsicht aufgeboten.

5.4 Umteilung

Lernende, die zum zweiten Mal die Voraussetzungen für eine definitive Promotion nicht erfüllen, werden in eine Klasse der kaufmännischen Lehre (EFZ) umgeteilt oder müssen das Lehrjahr wiederholen.

Die Wiederholung eines Unterrichtsjahres in der BM 1 ist höchstens einmal möglich.

6 Abschlussprüfung

6.1 Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die entsprechenden Ausführungsbestimmungen für die kaufmännische Lehrabschlussprüfung.

6.2 Zulassung

Zu den Berufsmaturitätsprüfungen zugelassen werden Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Ausbildung an der Handelsschule KV Basel absolviert haben.

6.3 Anmeldung

Eine Kandidatin/ein Kandidat hat sich für die Abschlussprüfungen mit dem offiziellen Anmeldeformular anzumelden.

6.4 Nichterscheinen zur Prüfung

Nimmt eine Kandidatin/ein Kandidat an einer Teilprüfung aus eigenem Verschulden nicht teil, wird immer in der betreffenden Teilprüfung die Note 1 erteilt. In Fällen eines leichten Verschuldens kann die Prüfungskreisleitung auf Gesuch der Kandidatin/des Kandidaten eine Nachprüfung ansetzen. Die Kosten für die Nachprüfung können der Kandidatin/dem Kandidaten verrechnet werden.

6.5 Krankheit oder Unfall

Falls aus gesundheitlichen Gründen die Prüfung nicht unter normalen Bedingungen abgelegt werden kann, ist die Prüfungskreisleitung im Voraus mit gleichzeitiger Einreichung eines Arztzeugnisses zu benachrichtigen. Wer wegen Krankheit oder Unfalls die Prüfung nicht absolvieren kann, hat unverzüglich die Prüfungskreisleitung zu benachrichtigen und ein ärztliches Zeugnis oder ein amtliches Unfallprotokoll beizubringen. Eine nachträglich geltend gemachte Krankheit oder Behinderung wird nicht als Entschuldigungsgrund anerkannt.

6.6 Identitätskontrolle

Jede Kandidatin/jeder Kandidat muss bei sämtlichen schriftlichen und mündlichen Prüfungen einen Ausweis (Identitätskarte, Pass oder Führerausweis) bei sich tragen. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuweisen.

6.7 Schriftliche Prüfungen

Eine Kandidatin/ein Kandidat muss einen nicht radierbaren Schreibstift (keine rote Farbe) benutzen. Arbeiten, die mit radierbaren Schreibstiften geschrieben sind, werden nicht akzeptiert. Im Übrigen darf nur das von der Prüfungsorganisation zur Verfügung gestellte Material verwendet werden. Privates Notizpapier darf nicht verwendet werden.

6.8 Betrug oder Betrugsversuch

Der Versuch - vollendet oder nicht vollendet -, das Prüfungsergebnis durch unlautere Massnahmen (z. B. unerlaubte Hilfsmittel) zu verbessern, führt in der entsprechenden Teilprüfung zur Note 1. Bei schriftlichen Prüfungen müssen vor Prüfungsbeginn elektronische Kommunikationsmittel und Uhren in den dafür bereitgestellten Gefässen deponiert werden. Kandidatinnen und Kandidaten, welche nach Prüfungsbeginn weiterhin solche Geräte bei sich haben, verfügen über ein unerlaubtes Hilfsmittel.

6.9 Beanstandungen

Beanstandungen über eine Prüfung sind der Prüfungskreisleitung sofort mitzuteilen.

6.10 Bestehensnormen

In der BM 1 darf der Berufsmaturitätsausweis nur erteilt werden, wenn gleichzeitig die Bedingungen für die Erteilung des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) erfüllt sind.

Der Berufsmaturitätsausweis wird erteilt, wenn

- die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt (auf eine Dezimale gerundet) und
- die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt und
- nicht mehr als zwei Noten unter 4,0 erteilt wurden.

Das eidg. Fähigkeitszeugnisses EFZ wird erteilt, wenn die Voraussetzungen nach den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung (EFZ) erfüllt sind.

6.11 Wiederholung der Abschlussprüfung

Wer die Berufsmaturitätsprüfung nicht besteht, kann diese einmal wiederholen. Die Wiederholung findet an der nächstfolgenden ordentlichen Prüfung statt. Es gelten die Bestimmungen von Art. 26 BMV (Stand 23. August 2016).

6.12 Die schulische Abschlussprüfung im EFZ

Im Zusammenhang mit der lehrbegleitenden Berufsmaturität gelten in Ergänzung zur Bildungsverordnung folgende Regelungen:

HKB	Prüfungsmethoden	Prüfungs-form	Vorbereitungszeit	Prüfungs-dauer	Prüfungsdauer pro Position
A	**Präsentation** Präsentation Vertiefungsarbeit Konkretisierungs- und Verständnisfragen **Aktive Anwendung** 1 Critical Incident 1 Mini Case *HKB A ist im Rahmen des EFZ Kaufleute mit BM1 dispensiert.*	mündlich	10 Min. *(gehört nicht zur Prüfungszeit)*	7–8 Min. 7–8 Min. 7–8 Min. 7–8 Min.	30 Min.
B	1 Geleitete Fallarbeit	schriftlich	-	75 Min.	75 Min.
C	5 Handlungssimulationen (4 HS in der LS, 1 HS in der FS)	schriftlich	-	75 Min.	75 Min.
D	1 Rollenspiel (FS) mit Experte bzw. Expertin 1 kommunikativer Critical Incident (= erfolgskritische Situation) (FS) 1 kommunikativer Critical Incident (= erfolgskritische Situation) (LS) inkl. Konkretisierungs- und Begründungsfragen	mündlich	5 Min. *(gehört zur Prüfungszeit)*	10 Min. 5 Min. 10 Min.	30 Min.
E	1 Geleitete Fallarbeit	schriftlich	-	75 Min.	75 Min.

Absolviert eine lernende Person die lehrbegleitende Berufsmaturität, so ist sie in der schulischen Abschlussprüfung bei der Position A «Handeln in agilen Arbeits- und Organisationsformen» befreit. Die Note für den Qualifikationsbereich Berufskenntnisse und Allgemeinbildung setzt sich bei einer Befreiung aus den gleichgewichteten Noten der übrigen Positionen zusammen.

Für die Ermittlung der Gesamtnote werden die erhaltenen Punkte pro Prüfungsposition A–E bzw. B–E addiert und in eine ganze oder halbe Note umgerechnet. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel dieser fünf Positionsnoten (im EFZ) bzw. vier Positionsnoten (in der BM1), gerundet auf eine Dezimalstelle.

Wer vor dem letzten Ausbildungsjahr der beruflichen Grundbildung aus dem Berufsmaturitätsunterricht in den EFZ-Unterricht übertritt, absolviert den gesamten EFZ-Qualifikationsbereich «Berufskenntnisse und Allgemeinbildung» EFZ.

Bei einem späteren Übertritt tritt bei der «Position 1: Handeln in agilen Arbeits- und Organisationsformen» der schulischen Abschlussprüfung Berufskenntnisse und Allgemeinbildung EFZ die interdisziplinäre Projektarbeit an die Stelle der Vertiefungsarbeit. Fehlt diese, so ist eine Vertiefungsarbeit gemäss Bildungsverordnung zu erarbeiten.

Bei vorzeitiger Beendigung der lehrbegleitenden Berufsmaturität ist gemäss Art 24. Abs 7 Bildungsverordnung die Note für den Unterricht in Berufskenntnissen und Allgemeinbildung das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der nach der Beendigung erreichten gesamthaften Semesterzeugnisnoten gemäss Artikel 19 Absatz 2. Liegt nur eine gesamthafte Semesterzeugnisnote vor, so gilt diese als Note für den Unterricht in Berufskenntnissen und Allgemeinbildung.

7 Beschwerderecht

Falls Lernende gegen Erfahrungsnoten Einspruch erheben möchten, müssen sie vorher mit der Prüfungskreisleitung Kontakt aufnehmen. Kommt keine Einigung zustande, so kann diese Erfahrungsnote nach Eröffnung des Gesamtergebnisses des Qualifikationsverfahrens schriftlich und hinreichend begründet innert zehn Tagen bei der Prüfungskommission Kaufmännische Grundbildung Basel angefochten werden.

Noten der Abschlussprüfung können ebenfalls nach Eröffnung des Gesamtergebnisses des Qualifikationsverfahrens schriftlich und hinreichend begründet innert zehn Tagen angefochten werden.

8 Prüfungssystematik BM 1

8.1 Erfahrungsnoten und Semesterpromotion

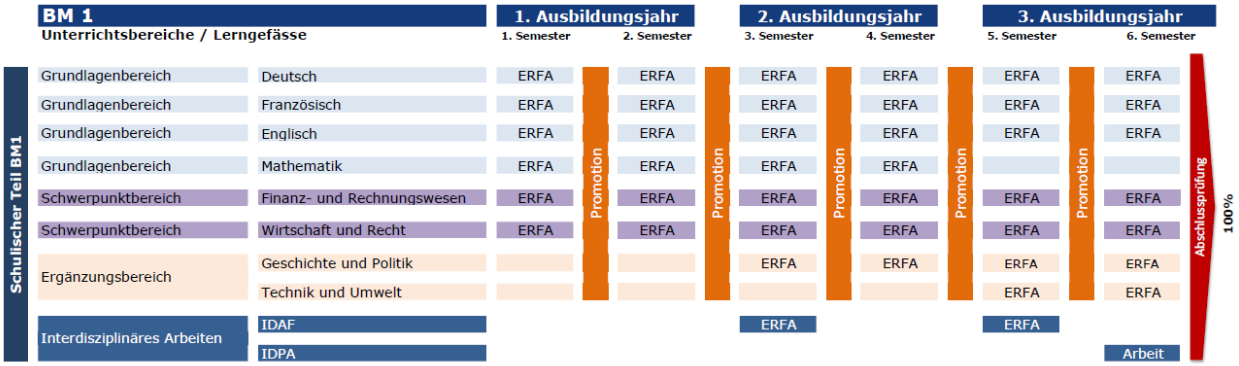

8.2 Qualifikationsverfahren Berufsmaturitätsausweis

BM 1 Fachnoten	Notenbestandteile	Bemerkungen	Prüfungs-dauer	Punkte-verteilung	Rundung	Gewicht	Rundung Fachnote	Gewicht Fachnote
Schulischer Teil (Berufsmaturität)								
Deutsch (Grundlagenbereich)	Schriftliche Prüfung	Regionale Prüfung	150 min		ganze oder halbe Note	50%	ganze oder halbe Note	1/9
	Mündliche Prüfung	Dezentrale Prüfung	20 min		ganze und halbe Note			
	Erfahrungsnote	Mittel aus allen Semesternoten			ganze oder halbe Note	50%		
Französisch (Grundlagenbereich)	Schriftliche Prüfung Mündliche Prüfung	Diplôme d'Études en Langue Française Niveau B2 (DELF B2)			ganze oder halbe Note	50%	ganze oder halbe Note	1/9
	Erfahrungsnote	Mittel aus allen Semesternoten			ganze oder halbe Note	50%		
Englisch (Grundlagenbereich)	Schriftliche Prüfung Mündliche Prüfung	First Certificate Level B2 (FCE B2)			ganze oder halbe Note	50%	ganze oder halbe Note	1/9
	Erfahrungsnote	Mittel aus allen Semesternoten			ganze oder halbe Note	50%		
Mathematik (Grundlagenbereich)	Schriftliche Prüfung	Regionale Prüfung	120 min		ganze oder halbe Note	50%	ganze oder halbe Note	1/9
	Erfahrungsnote	Mittel aus allen Semesternoten			ganze oder halbe Note	50%		
Finanz- und Rechnungswesen (Schwerpunktbereich)	Schriftliche Prüfung	Regionale Prüfung	180 min		ganze oder halbe Note	50%	ganze oder halbe Note	1/9
	Erfahrungsnote	Mittel aus allen Semesternoten			ganze oder halbe Note	50%		
Wirtschaft und Recht (Schwerpunktbereich)	Schriftliche Prüfung	Regionale Prüfung	120 min		ganze oder halbe Note	50%	ganze oder halbe Note	1/9
	Erfahrungsnote	Mittel aus allen Semesternoten			ganze oder halbe Note	50%		
Ergänzungsbereich	Geschichte und Politik	Mittel aus allen Semesternoten			ganze oder halbe Note	100%		1/9
	Technik und Umwelt	Mittel aus allen Semesternoten			ganze oder halbe Note	100%		1/9
Interdisziplinäres Arbeiten	IDAF	Mittel aus allen Semesternoten			ganze oder halbe Note	50%	ganze oder halbe Note	1/9
	IDPA	Projektarbeit			ganze oder halbe Note	50%		
100%								

9 Prüfungssystematik EFZ (in der integrierten BM1)

Beilage 2: Gesamtsystematik Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung Kauffrau / Kaufmann EFZ «BM 1»

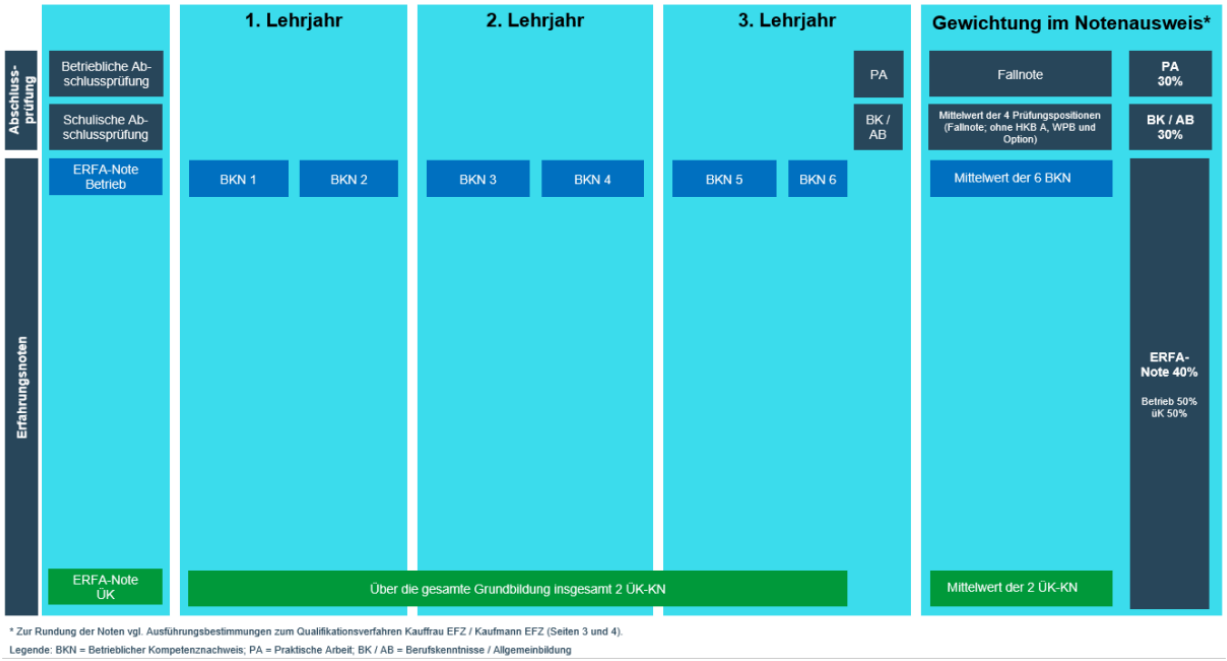

(vgl. Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vom 3. November 2021 (stand 8. Februar 2023).

10 Fächerspezifische Richtlinien für das Erbringen von Erfahrungsnoten

Deutsch					
Mindestanzahl benoteter Leistungsnachweisen					
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
3	3	3	3	3	3

Die Zeugnisnote setzt sich aus mündlichen und schriftlichen Elementen zusammen.

Französisch					
Mindestanzahl benoteter Leistungsnachweisen					
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
3	3	3	3	3	3

Die Zeugnisnote setzt sich aus mündlichen und schriftlichen Elementen zusammen.

Die Erfahrungsnote des 4. Semesters besteht zu 50 % aus Prüfungsnoten des Semesters und zu 50 % aus der im DELF B1 junior/scolaire erzielten Note.

Englisch					
Mindestanzahl benoteter Leistungsnachweisen					
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
3	3	3	3	3	3

Die Zeugnisnote setzt sich aus mündlichen und schriftlichen Elementen zusammen.

Mathematik					
Mindestanzahl benoteter Leistungsnachweisen					
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
3	3	3	3		

Finanz- und Rechnungswesen					
Mindestanzahl benoteter Leistungsnachweisen					
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
3	3	3	3	3	3

Wirtschaft und Recht					
Mindestanzahl benoteter Leistungsnachweisen					
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
3	3	3	3	3	3

Geschichte und Politik					
Mindestanzahl benoteter Leistungsnachweisen					
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
---	---	1	1	1	1

Die Mindestanzahl benoteter Prüfungen im 5. Semester ist ohne die Prüfung des IDAF-Moduls „Staatsbürgertum" zu verstehen.

Technik und Umwelt					
Mindestanzahl benoteter Leistungsnachweisen					
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
---	---			2	2

Die Mindestanzahl benoteter Prüfungen im 5. Semester ist ohne die Prüfung des IDAF-Moduls „Globale Verantwortung" zu verstehen.

Interdisziplinäres Arbeiten in den Fächern (IDAF)					
Anzahl benoteter Leistungsnachweisen					
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
---	---	2	---	2	

Im 3. Semester werden die Module „Unternehmerische Fragestellungen" und „Text- und Parkettsicherheit" innerhalb der Spezialwoche IDAF-Vollzeitwoche geprüft.

Im 5. Semester wird das Modul „Staatsbürgertum" in Geschichte und Politik sowie das Modul „Globale Verantwortung" in Technik und Umwelt geprüft.

Fachspezifische Regelung für nicht absolvierte Prüfungen:

Absenzen, verspäteter Beginn und Abbruch von IDAF -Modulen sind mit einem Arztzeugnis zu entschuldigen. Ansonsten kann die Note 1 erteilt werden.

Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA)					
Anzahl benoteter Arbeiten					
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
---	---	---	---	---	1

Es gelten die Bestimmungen der IDPA-Wegleitung.

Fachspezifische Regelung für nicht absolvierte Arbeit:

Wird eine Arbeit nicht innerhalb der vereinbarten Frist eingereicht, kann die Note 1 erteilt werden.

Konnte die Arbeit aus gesundheitlichen Gründen nicht in Angriff genommen oder fertig gestellt werden, ist vor Beginn bzw. Abgabetermin ein Arztzeugnis einzureichen.

HKB E – Einsetzen von Technologien der digitalen Arbeitswelt (EFZ)					
Mindestanzahl benoteter Leistungsnachweisen					
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
2	2	2	2	---	---

11 Anhang

Im Anhang befindet sich eine Wegleitung für jedes Fach.

11.1 Wegleitung für das Fach Deutsch

i) Durchführung der Abschlussprüfung
Ende des 6. Semesters

ii) Form, Dauer und Inhalt der Abschlussprüfung

Schriftliche Prüfung	150 Minuten	
Mündliche Prüfung	40 Minuten	(inkl. 20 Minuten Vorbereitung)

Schriftliche Prüfung
Die Kandidatin/der Kandidat verfasst einen sprachlich korrekten, stilistisch ansprechenden und inhaltlich überzeugenden Text. Folgende Textsorten stehen zur Auswahl:

- Schreiben zu einem Sachtext (z.B. Analyse, Essay)
- Schreiben zu einer literarischen Textform (z.B. Parabel, Gedicht)
- argumentierendes Schreiben (z.B. Erörterung, Stellungnahme)
- kommentierendes Schreiben (z.B. Kritik, Kommentar)
- fingierendes Schreiben (z.B. Erzählung, Kurzgeschichte)

Mündliche Prüfung
Prüfungsstoff bilden drei literarische Werke, welche die Kandidatin/der Kandidat ausgewählt hat. Der Prüfung liegt ein Textausschnitt aus einem dieser Werke zugrunde. Das Prüfungsgespräch beinhaltet aber auch Fragen zu den anderen beiden Werken.
Kategorien/Vorgaben für die Bücherauswahl:

- Die Auswahl muss mindestens zwei Gattungen umfassen. Ein Prosawerk und ein Drama sind Pflicht.
- Auf besonderen Wunsch kann auch Lyrik gelesen werden (zehn Gedichte aus verschiedenen Epochen zu einem Thema oder zehn Gedichte eines Autors).
- Ein Werk muss vor 1900, ein Werk zwischen 1900 und 2000 und ein Werk nach 2000 geschrieben worden sein.
- Ein fremdsprachiges Werk in einer Übersetzung wird zugelassen.

Dem effektiven Prüfungsgespräch (20 Minuten) geht eine einleitende Phase (20 Minuten) voraus, in der sich die Kandidatin/der Kandidat auf die Prüfung anhand von Leitfragen vorbereitet.

iii) Hilfsmittel
Schriftliche Prüfung

- PC (Rechtschreibprogramm)
- Duden, Band 1 (Rechtschreibung)

Mündliche Prüfung

- keine Hilfsmittel

iv) Bewertung

Schriftliche Prüfung	
- Sprache (Sprache und Stil; Korrektheit)	50 Punkte
- Inhalt (Gliederung und Kohärenz, vollständige und differenzierte bzw. originelle	
und attraktive Themenbearbeitung)	50 Punkte
Total	100 Punkte
Mündliche Prüfung	
- Werk 1: Zusammenfassung und Einordnung (zu Leitfrage 1)	10 Punkte
- Werk 1: Formanalyse (zu Leitfrage 2)	15 Punkte
- Werk 1: Analyse, Interpretation und Wertung (u.a. zu Leitfrage 3)	20 Punkte
- Werk 2: Gattungs- und epochengeschichtliche Einordnung	10 Punkte
- Werk 2 und 3: Kenntnis und Durchdringung	15 Punkte
- Sprachlicher Ausdruck	20 Punkte
- Eigeninitiative, Kommunikation	10 Punkte
Total	100 Punkte

v) Notengebung

Es gelten die Bestimmungen von Art. 16 und Art. 24 BMV (stand 23. August 2016).

	Pos. 1	(Prüfungsnote schriftlich + Prüfungsnote mündlich) : 2
+	Pos. 2	Durchschnitt der Zeugnisnoten des 1. - 6. Semesters
	: 2	

Berechnungsbeispiel

	Pos. 1	(4,0 + 4,5) : 2	=	4,5			auf eine halbe Note gerundet
+	Pos. 2	(6 x 5,0) : 2	=	5,0			auf eine halbe Note gerundet
				9,5 : 2	=	4,75	
		Fachnote			=	5,0	auf eine halbe Note gerundet

11.2 Wegleitung für das Fach Französisch

i) Durchführung der Abschlussprüfung
Im 6. Semester

ii) Form, Dauer und Inhalt der Abschlussprüfung

Schriftliche Prüfung	150 Minuten	
Mündliche Prüfung	20 Minuten	(+ 30 Minuten Vorbereitung)

Schriftliche und mündliche Prüfung:
Sie richten sich nach der Prüfungsordnung des DELF B2 junior/scolaire ("Diplôme d'Etudes en Langue Française) de France Éducation international.

iii) Hilfsmittel
- Keine

iv) Bewertung

Schriftliche Prüfung (150 Minuten)	
- Compréhension de l'oral	75 Punkte
- Compréhension des écrits	
- Production écrite	
Mündliche Prüfung (20 Minuten + 30 Minuten Vorbereitung)	
- Production orale	25 Punkte
Total:	100 Punkte

Stand Mai 2022

v) Notengebung
Es gelten die Bestimmungen von Art. 16 und Art. 24 BMV (stand 23. August 2016).

	Pos. 1	Prüfungsnote DELF B2 junior/scolaire (France Éducation internationa-nal)
+	Pos. 2	Durchschnitt der Zeugnisnoten des 1. - 6. Semesters
	: 2	

Berechnungsbeispiel

	Pos. 1	4,5	=	4,5			
+	Pos. 2	(6 x 5,0) : 6	=	5,0			auf eine halbe Note gerundet
				9,5 : 2	=	4,75	
		Fachnote			=	5,0	auf eine halbe Note gerundet

vi) Abweichende Notenskala
Abweichende Notenskalen finden Anwendung bei schriftlichen Prüfungen und mündlichen Prüfungen gemäss folgenden Reglementen: *Anerkannte Fremdsprachendiplome im Rahmen der Qualifikationsverfahren für die Berufsmaturität und für die kaufmännische Grundbildung* vom 14. Juli 2016; *Anerkennung von Sprachdiplomen im Rahmen der Berufsmaturitätsprüfungen (BM) 1*. Juni 2015 (Stand 1.

Februar 2016); *Anerkannte Fremdsprachendiplome im Rahmen der Qualifikationsverfahren für die Berufsmaturität und für die kaufmännische Grundbildung* (Stand 17. Mai 2022)

Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ gemäss Empfehlung Nr. 11 (24. Mai 2017) der Kommission Berufliche Grundbildung KBGB (SBBK-Kommission).

11.3 Wegleitung für das Fach Englisch

i) Durchführung der Abschlussprüfung
Im 5. Semester

ii) Form, Dauer und Inhalt der Abschlussprüfung

Schriftliche Prüfung	
- Reading and Use of English	75 Minuten
- Writing	80 Minuten
- Listening	40 Minuten
Total	195 Minuten
Mündliche Prüfung	
- Speaking	ca. 14 Minuten

Schriftliche und mündliche Prüfung
Sie richten sich nach der Prüfungsordnung des First Certificate in English (FCE).

iii) Hilfsmittel
Schriftliche und mündliche Prüfung
- gemäss Prüfungsaufgebot

iv) Bewertung

Schriftliche Prüfung	
- Reading and Use of English	40 %
- Writing	20 %
- Listening	20 %
Mündliche Prüfung	
- Speaking	20 %
Total schriftliche und mündliche Prüfung	100 %

v) Notengebung
Es gelten die Bestimmungen von Art. 16 und Art. 24 BMV (stand 23. August 2016).

	Pos. 1	Prüfungsnote FCE
+	Pos. 2	Durchschnitt der Zeugnisnoten des 1. - 6. Semesters
	: 2	

Berechnungsbeispiel

	Pos. 1	4,5	=	4,5		
+	Pos. 2	(6 x 5,0) : 6	=	5,0		auf eine halbe Note gerundet
				9,5 : 2	= 4,75	
		Fachnote			= 5,0	auf eine halbe Note gerundet

vi) Abweichende Notenskala
Abweichende Notenskalen finden Anwendung bei schriftlichen Prüfungen und mündlichen Prüfungen gemäss folgenden Reglementen: *Anerkannte Fremdsprachendiplome im Rahmen der Qualifikationsverfahren für die Berufsmaturität und für die kaufmännische Grundbildung* vom 14. Juli 2016;

Anerkennung von Sprachdiplomen im Rahmen der Berufsmaturitätsprüfungen (BM) 1. Juni 2015 (Stand 1. Februar 2016); *Anerkannte Fremdsprachendiplome im Rahmen der Qualifikationsverfahren für die Berufsmaturität und für die kaufmännische Grundbildung* (Stand 17. Mai 2022)

Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ gemäss Empfehlung Nr. 11 (24. Mai 2017) der Kommission Berufliche Grundbildung KBGB (SBBK-Kommission).

11.4 Wegleitung für das Fach Mathematik

i) Durchführung der Abschlussprüfung

Ende des 4. Semesters

ii) Form, Dauer und Inhalt der Abschlussprüfung

Schriftliche Prüfung	120 Minuten

Schriftliche Prüfungsaufgaben mit drei Anspruchsniveaus; als Richtwert gilt:
50 % Niveau 1 (tief)
40 % Niveau 2 (mittel)
10 % Niveau 3 (hoch)

iii) Hilfsmittel

Schriftliche Prüfung

- zugelassener Taschenrechner
- Geo-Dreieck und Lineal
- der Prüfung beigelegte Formelsammlung

iv) Bewertung

Gem. Lösungsvorschlag mit Punkten für jede Aufgabe und Teilaufgabe	100 Punkte

Folgefehler innerhalb der gleichen Aufgabe führen zu keinen Abzügen. Sie sind als Folgefehler zu bezeichnen. Bei Aufgaben, die unterschiedlich aufgefasst oder gelöst werden können, soll man jede Lösung, die einer richtigen Überlegung entspricht und nicht unmöglich ist, gelten lassen, auch wenn der Lösungsweg einfacher hätte sein können.
Unbelegte Resultate (fehlende Lösungswege) werden nicht berücksichtigt.
Mehrfach vorhandene, sich widersprechende Lösungswege führen zu Abzügen bis auf null Punkte.

v) Notengebung

Es gelten die Bestimmungen von Art. 16 und Art. 24 BMV (stand 23. August 2016)

	Pos. 1	Prüfungsnote
+	Pos. 2	Durchschnitt der Zeugnisnoten des 1. - 6. Semesters
	: 2	

Berechnungsbeispiel

	Pos. 1	4,5	=	4,5		
+	Pos. 2	(6 x 5,0) : 6	=	5,0		auf eine halbe Note gerundet
				9,5 : 2	= 4,75	
		Fachnote			= 5,0	auf eine halbe Note gerundet

11.5 Wegleitung für das Fach Finanz- und Rechnungswesen

i) Durchführung der Abschlussprüfung
Ende des 6. Semesters

ii) 2. Form, Dauer und Inhalt der Abschlussprüfung

Schriftliche Prüfung	180 Minuten

Schriftliche Prüfung mit mehreren voneinander unabhängigen Aufgaben.

Kategorie 1 ca. 30 %
- Verbuchung von Geschäftsfällen
- Nachtragsbuchungen und Abschluss

Kategorie 2 ca. 30 %
- Grundlagen der Finanzbuchhaltung
- Kontenrahmen und Kontenplan
- Geld- und Kreditverkehr
- Warenverkehr und Warenkalkulation
- Mehrwertsteuer
- Immobilien
- Wertschriften
- Lohnabrechnung und Sozialleistungen
- Bewertung und Jahresabschluss

Kategorie 3 ca. 40 %
- Mittelflussrechnung
- Betriebsabrechnung
- Deckungsbeitragsrechnung
- Bilanz- und Erfolgsanalyse

iii) 3. Hilfsmittel
Schriftliche Prüfung
- Taschenrechner (netzunabhängig mit ausschliesslich nummerischem Speicher)

iv) 4. Bewertung

Gem. Lösungsvorschlag mit Punkten für jede Aufgabe und Teilaufgabe	100 Punkte

Folgefehler innerhalb der gleichen Aufgabe führen zu keinen Abzügen. Sie sind als Folgefehler zu bezeichnen. Unbelegte Resultate (fehlende Lösungswege) werden nicht berücksichtigt.

v) 5. Notengebung
Es gelten die Bestimmungen von Art. 16 und Art. 24 BMV (stand 23. August 2016).

	Pos. 1	Prüfungsnote
+	Pos. 2	Durchschnitt der Zeugnisnoten des 1. - 6. Semesters
	: 2	

Berechnungsbeispiel

	Pos. 1	4,5	=	4,5			
+	Pos. 2	(6 x 5,0) : 6	=	5,0			auf eine halbe Note gerundet
				9,5 : 2	=	4,75	
		Fachnote			=	5,0	auf eine halbe Note gerundet

11.6 Wegleitung für das Fach Wirtschaft und Recht

i) Durchführung der Abschlussprüfung
Ende des 6. Semesters

ii) Form, Dauer und Inhalt der Abschlussprüfung

Schriftliche Prüfung	120 Minuten

Schriftliche Prüfungsaufgaben:
Teil 1
- Ca. 50 %
- Ein vernetzter Fall (BWL, Recht, VWL) ohne separate Dokumentation

Teil 2
- Ca. 50 %
- Minicases zu einzelnen Fächern (BWL, Recht, VWL), nicht vernetzt

Aufteilung
- Ca. 40 Punkte BWL
- Ca. 40 Punkte Recht
- Ca. 20 Punkte VWL

iii) 3. Hilfsmittel
- Taschenrechner (netzunabhängig mit ausschliesslich nummerischem Speicher)
- OR, ZGB, SchKG, BV (unkommentiert)

iv) 4. Bewertung

Gem. Lösungsvorschlag mit Punkten für jede Aufgabe und Teilaufgabe	100 Punkte

Folgefehler innerhalb der gleichen Aufgabe führen zu keinen Abzügen. Sie sind als Folgefehler zu bezeichnen. Unbelegte Resultate (fehlende Lösungswege) werden nicht berücksichtigt.

v) 5. Notengebung
Es gelten die Bestimmungen von Art. 16 und Art. 24 BMV (stand 23. August 2016).

	Pos. 1	Prüfungsnote
+	Pos. 2	Durchschnitt der Zeugnisnoten des 1. - 6. Semesters
	: 2	

Berechnungsbeispiel

	Pos. 1	4,5	=	4,5			
+	Pos. 2	(6 x 5,0) : 6	=	5,0			auf eine halbe Note gerundet
				9,5 : 2	=	4,75	
		Fachnote			=	5,0	auf eine halbe Note gerundet

11.7 Wegleitung für das Fach Geschichte und Politik

i) Keine Abschlussprüfung
Das Ergänzungsfach Geschichte und Politik wird nicht im Rahmen der Schlussprüfung abgeschlossen.

ii) Notengebung
Es gelten die Bestimmungen von Art. 16 und Art. 24 BMV (stand 23. August 2016).
Der Durchschnitt der Zeugnisnoten des 3. bis 6. Semesters wird auf eine halbe Note gerundet.

11.8 Wegleitung für das Fach Technik und Umwelt

i) Keine Abschlussprüfung
Das Ergänzungsfach Technik und Umwelt wird nicht im Rahmen der Schlussprüfung abgeschlossen.

ii) Notengebung
Es gelten die Bestimmungen von Art. 16 und Art. 24 BMV (stand 23. August 2016).
Der Durchschnitt der Zeugnisnoten des 5. und 6. Semesters wird auf eine halbe Note gerundet.

11.9 Wegleitung für Interdisziplinäres Arbeiten

i) Prüfungsstoff

Die interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA) ist in diesem Qualifikationsbereich die Abschlussprüfung. Es existiert eine separate Wegleitung des KV Basels zur Erstellung und Bewertung einer IDPA.

ii) Zeitpunkt der Durchführung

Zu Beginn des 6. Semesters

iii) Form, Dauer, Inhalt, Hilfsmittel und Bewertung

Vgl. Wegleitung des KV Basels zur Erstellung und Bewertung einer IDPA

iv) Notengebung

Es gelten die Bestimmungen von Art. 16 und Art. 24 BMV (stand 23. August 2016).

	Pos. 1	Prüfungsnote (Note interdisziplinäre Projektarbeit)
+	Pos. 2	Durchschnitt der IDAF-Zeugnisnoten des 3. + 6. Semesters
	: 2	

Berechnungsbeispiel

	Pos. 1	4,5	=	4,5			
+	Pos. 2	(2 x 4,0) : 2	=	4,0			auf eine halbe Note gerundet
				8,5 : 2	=	4,25	
		Fachnote			=	4,5	auf eine halbe Note gerundet

11.10 Wegleitung zur Berechnung der Gesamtnote

i) Notengebung
Es gelten die Bestimmungen von Art. 16 BMV (stand 23. August 2016).

Abschlussnoten BM 1 (duale Ausbildung) nach BIVO 23

	BM-Notenausweis		Gewichtung
Deutsch	PN 1 Prüfung (mdl. + schr.) + PN 2 ERFA-Note (Ø aller Sem.)	= FN 1	1/9
Französisch	PN 1 Prüfung (DELF B2 junior/scolaire) + PN 2 ERFA-Note (Ø aller Sem.)	= FN 2	1/9
Englisch	PN 1 Prüfung (FCE) + PN 2 ERFA-Note (Ø aller Sem.)	= FN 3	1/9
Mathematik	PN 1 Prüfung (schr.) + PN 2 ERFA-Note (Ø aller Sem.)	= FN 4	1/9
Finanz- und Rechnungswesen	PN 1 Prüfung (schr.) + PN 2 ERFA-Note (Ø aller Sem.)	= FN 5	1/9
Wirtschaft und Recht	PN 1 Prüfung (schr.) + PN 2 ERFA-Note (Ø aller Sem.)	= FN 6	1/9
Geschichte und Politik	ERFA-Note (Ø aller Sem.)	= FN 7	1/9
Technik und Umwelt	ERFA-Note (Ø aller Sem.)	= FN 8	1/9
Interdisziplinäres Arbeiten	PN 1 Projektarbeit (IDPA) + PN 2 ERFA-Note IDAF (Ø aller Sem.)	= FN 9	1/9
IKA			
Gesamtnote	*Rundung auf eine Dezimalstelle*		*9/9*

PN = Positionsnote, Rundung auf ganze/halbe Noten
FN = Fachnote, Rundung BM: ganze/halbe Noten;

Bestehensnormen

BM
- Gesamtnote mind. 4.0
- max. 2 Fachnoten unter 4.0
- max. 2.0 Notenwerte unter 4.0
- EFZ bestanden

Berechnungsbeispiel aufgrund der vorhergehenden Fachnoten

Fach	Rundung	Fachnote	Gewichtung
Deutsch	halbe oder ganze Note	5,0	1/9
Französisch	halbe oder ganze Note	5,0	1/9
Englisch	halbe oder ganze Note	5,0	1/9
Mathematik	halbe oder ganze Note	5,0	1/9
Finanz- und Rechnungswesen	halbe oder ganze Note	5,0	1/9
Wirtschaft und Recht	halbe oder ganze Note	5,0	1/9
Geschichte und Politik	halbe oder ganze Note	5,0	1/9
Technik und Umwelt	halbe oder ganze Note	5,0	1/9
Interdisziplinäres Arbeiten	halbe oder ganze Note	4,5	1/9
Gesamtnote	auf eine Dezimalstelle (4,94)	4,9	9/9